Top 10 2025

Stefan Perner | Martin Spitzer

Allgemeiner Teil

WU VIENNA

EQUIS ACCREDITED AACSB ACCREDITED ASSOCIATION AMBA ACCREDITED

Allgemeiner Teil

- Verjährung von Schadenersatz nach Straftaten

OGH 22.1.2025, 9 Ob 69/24y

RS0043393 (T7): „Wenn ein Organ einer juristischen Gesellschaft einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd § 1489 ABGB schädigt, verjährt der Anspruch gegen die juristische Person erst in 30 Jahren. […]"

(T8): „Dies gilt auch im Fall eines die körperliche Unversehrtheit verletzenden Delikts, das gerade in Erfüllung einer die juristische Person selbst (hier: vertraglich vereinbarten) treffenden Pflicht gesetzt wird; auf einen wirtschaftlichen Erfolg kommt es in diesem Fall nicht an."

Allgemeiner Teil

- Kreditbearbeitungsgebühr - **I. Akt**

OGH 19.2.2025, 7 Ob 169/24i

Rz 45: „Bei einer allein an der Höhe der Kreditvaluta bemessenen, prozentmäßigen Pauschalierung von 1,5 % (ohne Obergrenze) besteht bei der im Verbandsprozess gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung eine grobe Kostenüberschreitung. […] Welche „erhöhten Schwierigkeiten" und welches „größere Haftungsrisiko" bei der Vergabe eines Kredits über 440.000 EUR im Vergleich zu einem Kredit über 220.000 EUR vorliegen sollen, die eine Verdoppelung des Entgelts auch nur annähernd rechtfertigen sollen, [ist] nicht ersichtlich."

Allgemeiner Teil

- Kreditbearbeitungsgebühr

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y

Rz 43: „Da der Abschluss eines Hypothekarkreditvertrags nach dem Vorbringen der Beklagten einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 20 bis 23 Stunden erfordert, […] ist offenkundig, dass die vereinbarten Bearbeitungsspesen von 20.850 EUR den tatsächlichen Kostenaufwand […] grob überschreiten, sodass die gegenständliche Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB verstößt.“

Allgemeiner Teil

- Kreditbearbeitungsgebühr - **II. Akt**

OGH 23.10.2025, 2 Ob 92/25f

Rz 15: „Auch im Anlassfall ist von Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG auszugehen. Eine Abgrenzung des mit 12.150 EUR vereinbarten Bearbeitungsentgelts zu den weiters vereinbarten Kosten – konkret zum „Entgelt für Liegenschaftsbesichtigung und -bewertung", zum „Entgelt für Grundbuchsüberprüfung" und zum „Entgelt für Abwicklung über Treuhänder" – ist dem Verbraucher mit den ihm bei Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Informationen nicht möglich, sodass er die Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen anhand des Vertrags als Ganzes nicht angemessen verstehen kann."

Allgemeiner Teil

- Kreditbearbeitungsgebühr - **III. Akt**

OGH 26.11.2025, 3 Ob 77/25g

Rz 32: „Für einen aufmerksamen und verständigen Verbraucher [ist] klar ersichtlich, dass die Beklagte mit den „Einmalkosten" ein „Entgelt" für andere Leistungen als für jene Tätigkeiten anspricht, die mit der Bearbeitungsgebühr abgegolten werden. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen ist einem verständigen Verbraucher ebenso klar, dass mit der Bearbeitungsgebühr die generell bei der Kreditgewährung anfallenden Tätigkeiten entlohnt werden, während die Einmalkosten zusätzliche, nur im Zusammenhang mit der hypothekarischen Sicherstellung des Kredits anfallende besondere Leistungen und Aufwendungen abdecken."

Allgemeiner Teil

- Geschlechtsumwandlung in der privaten Krankenversicherung

OGH 7.8.2025, 7 Ob 58/25t

Rz 31: „Die Klausel nimmt an versicherten Personen vorgenommene Geschlechtsumwandlungen generell […] vom Versicherungsschutz aus. Vordergründig schließt sie jeden Versicherten von der Versicherungsleistung aus. [Die Klausel diskriminiert] transgender und intersexuelle Personen wegen ihres weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts, weil sie dieser Personengruppe die Möglichkeit nimmt, eine medizinisch notwendige Geschlechtsumwandlung mit Kostendeckung der Beklagten durchzuführen. Die Klausel verstößt daher gegen § 1c VersVG in Verbindung mit § 32 Abs 2 GlBG.“

Schuldrecht

VIENNA

EQUIS ACCREDITED AACSB ACCREDITED ASSOCIATION AMBA ACCREDITED

Schuldrecht

- Festpreise

OGH 25.11.2025, 4 Ob 200/24a

RS0142777: "Das Recht des Auftragnehmers, das Entgelt gemäß Pkt 7 der ÖNORM B 2110 (idF 2013) anzupassen, setzt eine Leistungsabweichung voraus […]. Liegt keine vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung vor, muss es sich um eine Veränderung des Leistungsumfangs durch eine Störung der Leistungserbringung handeln. […]"

(T1): „Eine reine Preiserhöhung ohne Leistungsänderung […] ist von Pkt 7 der ÖNORM B 2110 nicht gedeckt."

Schuldrecht

- Persönliche Haftung des Vorstands

OGH 3.7.2025, 6 Ob 81/35t

RS0135454, RS0031329 (T19): „Ein Vorstandsvorsitzender einer Bank, die irreführende Werbeunterlagen zu vertreten hat, kann gemäß § 1301 ABGB Mittäter oder Beitragstäter zu gemäß § 1295 Abs 2, § 1300 Satz 2 oder § 874 ABGB verpöntem Verhalten sein, wenn sein Handeln vom entsprechenden Vorsatz getragen war. Wusste er von der Unrichtigkeit der Informationen in den Werbebroschüren, spielt die Frage einer allfälligen Ressortzuständigkeit keine Rolle.“

Schuldrecht

- Grenzen der Zurechnung

OGH 28.10.2025, 3 Ob 166/25w

RS0028626: „Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des OGH, dass zwar auch vorsätzliche unerlaubte Handlungen in Erfüllung einer vertraglichen Pflicht in einer dem Schuldner zurechenbaren Weise vom Erfüllungsgehilfen begangen werden können, dass jedoch hiezu ein innerer Sachzusammenhang […] mit der Vertragserfüllung gefordert […] wird."

Rz 2: „Seinen Anspruch gegen die Zweitbeklagte [Geschäftsherrin] begründet er […] damit, dass sich diese des Erstbeklagten als wegen seiner Gewaltbereitschaft habituell untüchtigen Besorgungsgehilfen […] bedient habe."

Schuldrecht

- Haftung des Tourismusverbandes wegen Falschauskunft

OGH 25.3.2025, 1 Ob 176/24z

Rz 34: „[Die] Auskunft [des Mitarbeiters] erweckte den – unzutreffenden – Eindruck der völligen Gefahrlosigkeit eines normalen Urlaubsaufenthalts in I* und ließ [die] gebotene Vorsicht und Zurückhaltung außer Acht. Ein Verschulden des unbekannten Mitarbeiters an dieser falschen Auskunft, [liegt vor], weil die Abwiegelung der in der Medienmitteilung noch zum Ausdruck kommenden Unsicherheiten nicht durch die Weisung an die Mitarbeiter des Beklagten gedeckt war, an die anfragenden Gäste nur die Medieninformationen des Landes Tirol zu kommunizieren.“

Schuldrecht

- E-Bike Unfall ohne Helm – Mitverschulden

OGH 25.3.2025, 2 Ob 15/25g

Rz 33: „Jedenfalls ab dem Jahr 2023 ist das Nichttragen eines Fahrradhelms beim E-Bike-Fahren als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten iSd § 1304 ABGB zu werten.“

Familienrecht

WU VIENNA

EQUIS ACCREDITED AACSB ACCREDITED ASSOCIATION AMBA ACCREDITED

Familienrecht

- Feststellung der Nichtabstammung

OGH 18.9.2025, 2 Ob 97/25s

Rz 16 f: „Die Literatur […] steht – soweit überblickbar – einhellig auf dem Standpunkt, dass auch ein Antrag auf Feststellung, dass das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt, keinen „Anfangsverdacht" voraussetzt. Für eine Zurückweisung […] bestehe keine gesetzliche Grundlage. Der Senat schließt sich diesen überzeugenden Argumenten an."

Erbrecht

WU VIENNA

EQUIS ACCREDITED AACSB ACCREDITED ASSOCIATION AMBA ACCREDITED

Erbrecht

- Vorausvermächtnis

OGH 29.7.2025, 2 Ob 38/25i

Rz 56: „Kunstwerke, die nicht ohnehin als Werke der angewandten Kunst im Haushalt eine Gebrauchsfunktion erfüllten, können unter das Vorausvermächtnis nach § 745 Abs 1 ABGB fallen, wenn sie durch Aufhängen oder Aufstellen zur Dekoration der Ehewohnung dienten. Das gilt aber nicht, wenn im Einzelfall die Funktion als Wertanlage oder als Bestandteil einer Kunstsammlung so deutlich in den Vordergrund trat, dass die Dekorationsfunktion nur mehr ganz untergeordnete Bedeutung hatte.“